PS-Regionalisierung im Kanton Bern eingeleitet

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **98 (2001)**

Heft 7

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840719

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

bestimmte Drittpersonen oder andere Stellen (wie beispielsweise Ärztinnen, Arbeitgeber, Sozialversicherungsorgane) als auch auf einen klaren Gegenstand zu beschränken, z.B. auf das Geltendmachen von Sozialversicherungsansprüchen oder auf das Einholen von Arztzeugnissen. Etwas weiter darf eine Vollmacht dann gehen, wenn ein begründeter Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Leistungen der Sozialhilfe besteht.

Beurteilung: Von Frau A eine derart generelle Vollmacht zu verlangen, ist deshalb unzulässig. Die Vollmacht ist viel zu weit formuliert und beschränkt sich insbesondere nicht auf einen bestimmten Gegenstand. Ebensowenig richtet sie sich an konkrete Adressatinnen bzw. Adressaten. Vielmehr hat die Fürsorgebehörde den Sachverhalt zusammen mit Frau A umfassend abzuklären. Sie darf nur dann weitere Personen oder Stellen beiziehen bzw. von Frau A darüber eine Vollmacht verlangen, wenn dies wirklich nötig ist. Auch eine solche Vollmacht wäre viel enger zu formulieren.

Peter Stadler, Dr. iur., Präsident der Kommission ZUG/Rechtsfragen

PS-Regionalisierung im Kanton Bern eingeleitet

Die Strukturreform der Pro Senecute Kanton Bern war Haupttraktandum an der kürzlich in Bern durchgeführten Abgeordnetenversammlung. Der vom Vorstand ausgearbeitete Vorschlag sieht ein Modell vor mit den fünf Regionen Bern, Biel/Seelad, Jura bernois, Oberaargau/Emmental sowie Oberland. Die 23 Sektionen haben bis Ende Dezember Zeit, sich zur Regionszugehörigkeit zu äussern und diese untereinander definitiv zu regeln. Ihnen stehen dafür fünf Modelle offen, die von der einfachen Gesellschaft bis zur Fusion reichen. Im Prinzip sind die politischen Amtsbezirksgrenzen bei der Neugliederung zu berücksichtigen – sollte sich aufgrund der Leistungserbringung jedoch eine andere Zugehörigkeit aufdrängen, sind laut Medienmitteilung der kantonalen Pro Senectute «Ausnahmefälle nicht ausgeschlossen». Einzelne Gemeinden dürften aber in keinem Fall getrennt werden.

Nötig wird die Reform aufgrund des neuen Leistungsvertrages zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherung und PS Schweiz: Er verlangt von der Bernischen PS eine Straffung der Organisationsform auf maximal sechs operative Einheiten. Ziel dieser Reform ist es laut Communiqué, «regionale Organisationen zu definieren, die in der Lage sind, die vom Bundesamt für Sozialversicherung gestellten leistungsabhängigen Anforderungen für die Vergabe von Bundesbeiträgen erfüllen zu können».

Gleichzeitig mit Einführung der neuen Struktur soll ab Anfang 2004 zudem ein neuer Verteilschlüssel für den Bundessockelbeitrag gelten. Die Geschäftsstelle hat vom Kantonalvorstand den Auftrag erhalten, bis im Herbst konkrete Modelle auszuarbeiten und einer Präsidentenkonferenz vorzulegen. Zur Zeit geht der Vorstand davon aus, dass dereinst ein «Mehrfaktorenmodell» angewendet wird. *pd/gem*